

Entwurf zur Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums: Stand August 2025

§ 1 Grundsätze	§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 2 Aufgaben	§ 9 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Pastoralen Raums
§ 3 Rechte	§ 10 Arbeitsgremien
§ 4 Zusammensetzung	§ 11 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit
§ 5 Wahl und Amtsdauer	§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten
§ 6 Mitgliedschaft	
§ 7 Vorstand	

§ 1 Grundsätze

Gemäß § 4 dem Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Trier ist der Rat des Pastoralen Raums ein **Organ des Pastoralen Raums**.

In ihm beraten die amtlichen, delegierten, gewählten und hinzugewählten Mitglieder synodal auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013 – 2016 und nachfolgender Dokumente die Schwerpunkte der Pastoral im Pastoralen Raum (§ 7, Statut für die Pastoralen Räte im Bistum Trier).

Der Rat des Pastoralen Raums trägt zusammen mit dem Leitungsteam Verantwortung dafür, bisherige Orte von Kirche wahrzunehmen, die Bildung neuer Orte von Kirche zu fördern, diese nach Bedarf zu vernetzen und im Besonderen für diejenigen zu sorgen, die nicht dem pfarrlichen Kontext im strengen Sinne zugeordnet sind und auf diese Weise die gemeinsame Sendung der Orte von Kirche im Pastoralen Raum erkennbar zu machen.

§ 2 Aufgaben

Die Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums tragen zusammen mit dem Leitungsteam und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Aufgaben im Pastoralen Raum übernehmen, Verantwortung für das vielfältige kirchliche Leben.

(1) Der Rat des Pastoralen Raums wirkt mit bei der Umsetzung des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Umsetzung der diözesanen pastoralen Rahmenvorgaben.

(2) Er berät die pastoralen Schwerpunkte im Pastoralen Raum und trifft entsprechende Entscheidungen.

(3) Er berät die von der Synodalversammlung übertragenen Themen und Fragestellungen und gibt dieser Rechenschaft.

(4) Er fördert die Zusammenarbeit der Pfarreien und weiterer Orte von Kirche und reflektiert regelmäßig die pastorale Entwicklung im Pastoralen Raum.

(5) Er schafft zusammen mit dem Leitungsteam und den Verantwortlichen für Engagemententwicklung geeignete Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement und fördert dieses.

(6) Er entsendet eine Person in die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes und arbeitet bei allen wichtigen den Pastoralen Raum betreffenden Fragen eng mit diesem Gremium zusammen.

(7) Er delegiert Mitglieder in die diözesanen Gremien entsprechend der jeweiligen Ordnung.

(8) Der Vorstand des Rates des Pastoralen Raums bestimmt zusammen mit dem Leitungsteam ein Koordinierungsteam, das die Synodalversammlung vor- und nachbereitet sowie die Versammlung leitet (s. Eckpunktepapier "Die Synodalversammlung im Pastoralen Raum").

(9) Er veröffentlicht ein Ergebnisprotokoll und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 3 Rechte

(1) Der Rat des Pastoralen Raums muss je nach Sachbereichen in den Fragen, die den Pastoralen Raum betreffen, und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beteiligt werden.

Die Beteiligung verwirklicht sich in

- dem Recht auf Information
- dem Recht auf Anhörung
- dem Recht auf Zustimmung.

(2) Im Bereich des Weltdienstes kommt dem Rat des Pastoralen Raums in eigener Verantwortung ein Entscheidungs- und Gestaltungsrecht zu.

(3) **Die Zustimmung des Rats des** Pastoralen Raums ist notwendig vor Entscheidungen über:

- a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes
- b) die Festlegung von pastoralen Schwerpunkten
- c) Einrichtung von Themenzentren im Pastoralen Raum

(4) **Der Rat des Pastoralen Raums ist zu hören:**

- a) anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Rat PastR (§30 b, Abs. 2, KVVG)
- b) hinsichtlich der Gestaltung des liturgischen Lebens und der Umsetzung des katechetischen und diakonischen Auftrags des Pastoralen Raums
- c) anlässlich der Beauftragung von Laien, z. B zur Leitung von Begräbnisfeiern, der Leitung von Wort-Gottes-Feiern auf der Ebene des Pastoralen Raums
- d) hinsichtlich der Beratungen eines Immobilienkonzeptes
- e) hinsichtlich der Änderung der Raumstruktur

(5) **Der Rat des Pastoralen Raums ist zu informieren über:**

(5.1) Auf der Ebene des Pastoralen Raums

- a) die Arbeit des Leitungsteams
- b) die Handlungsfelder der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Raum
- c) besondere pastorale Situationen, u.a. Vakanzen und deren Regelung im Pastoralen Raum

(5.2) Auf der Pfarreiebene

die Arbeit und die Beschlüsse der pfarrlichen Gremien im Pastoralen Raum, sofern sie die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen

(5.3) Auf der Bistumsebene

- a) die Arbeit und die Beschlüsse der diözesanen Gremien, sofern sie Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen
- b) Gesetze und Verordnungen des Bistums, sofern sie den Pastoralen Raum oder die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums betreffen

(6) Das Leitungsteam hat dafür Sorge zu tragen, dass der Rat des Pastoralen Raums bei der Führung seiner Geschäfte durch das Büro Pastoraler Raum administrative Unterstützung erfährt. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche an den Vorstand oder Rat gerichtete Korrespondenz (auch E-Mails) an den Vorstand oder die Ratsmitglieder weitergeleitet werden.

(7) Dem Rat des Pastoralen Raums soll im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten ein eigenes Budget zur Regelung seiner Angelegenheiten eingeräumt werden.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Rat des Pastoralen Raums besteht aus amtlichen, delegierten, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.

(2) Amtliche Mitglieder sind die Mitglieder im Leitungsteam und die vom Caritasverband delegierte Person.

(3) Delegierte Mitglieder sind die vom Pfarrgemeinderat für die jeweiligen Pfarreien delegierten Mitglieder. Diese müssen nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sein. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum legt die Anzahl der aus den Pfarreien zu delegierenden Mitglieder fest. Zudem wird ein Mitglied aus der Verbandsvertretung in den Rat delegiert.

(4) Gewählte Mitglieder sind die durch die Synodalversammlung gewählten Mitglieder. Die Anzahl der zu Wählenden entspricht der Anzahl der Delegierten aus den Pfarreien. Stehen nicht genügend Kandidat*innen für die Wahl zur Verfügung, kann in der nächsten Synodalversammlung eine Nachwahl erfolgen.

(5) Hinzugewählte Mitglieder: Es können Personen durch den Rat hinzugewählt werden. Die Zahl der Hinzugewählten soll insgesamt nicht mehr als fünf Personen betragen. Aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen und der Kirchenmusiker*innen können bis zu zwei weitere Personen hinzugewählt werden.

§ 5 Wahl und Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 2) Nach der Pfarrgemeinderatswahl hat der Pfarrgemeinderat sechs Monate Zeit, Delegierte für den Rat des Pastoralen Raums zu entsenden. Die Delegierten müssen nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sein.
- 3) Innerhalb von acht Monaten nach der Pfarrgemeinderatswahl soll die Synodalversammlung stattfinden, in der die Mitglieder aus der Synodalversammlung in den Rat des Pastoralen Raums gewählt werden.
- 4) Die Personen stellen sich in der Synodalversammlung vor und werden in geheimer Wahl gewählt.
- 5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die Mitglied der katholischen Kirche sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Wohnsitz im Pastoralen Raum haben. Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Pastoralen Raum haben, kann der amtierende Vorstand des Rates auf Wunsch die Wählbarkeit feststellen.
- 6) Personen, die bei der Synodalversammlung verhindert sind, können vorab ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Rat des Pastoralen Raums erklären und sind damit wählbar.
- 7) Wahlen in den Rat des Pastoralen Raums finden grundsätzlich in der ersten Synodalversammlung nach den Pfarrgemeinderatswahlen statt. Nachwahlen sind in den

darauffolgenden Synodalversammlungen möglich. Darüber entscheidet der Vorstand des Rates des Pastoralen Raumes.

- 8) Die Konstituierung des Rats des Pastoralen Raums erfolgt im ersten Jahr nach den Pfarrgemeinderatswahlen, spätestens sechs Wochen nach der Synodalversammlung. Das Leitungsteam lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- 9) Bis zur Konstituierung des Rats im Pastoralen Raum bleibt der amtierende Rat im Amt.

Hinweise zu möglichen Ausnahmeregelungen:

Möglichkeit 1:

Für die im Jahr 2025 im Rahmen einer Synodalversammlung gewählten Mitglieder besteht die Möglichkeit, bis 2030 ihr Amt wahrzunehmen. Damit ist keine Wahl in den Rat des Pastoralen Raums im Jahr 2026 erforderlich.

Möglichkeit 2:

Für die in diesem Jahr bereits durchgeführten Synodalversammlungen, in denen eine Wahl stattgefunden hat, wird eine Übergangsregelung getroffen und eine Amtszeit von zwei Jahren bis zur Synodalversammlung im Jahr 2027 festgelegt. Damit wird die zahlenmäßige Abhängigkeit der durch die Synodalversammlung gewählten Personen von den durch die Pfarrgemeinden delegierten Personen für diesen Zeitraum außer Kraft gesetzt. Die Amtszeit der dort gewählten Personen wird ebenfalls beschränkt, und zwar bis zum nächsten regulären Wahltermin bei der Synodalversammlung. (Damit ist die Synchronität wieder hergestellt.)

Im Kirchlichen Amtsblatt wird die Übergangsregelung bekannt gegeben.

Exkurs Synodalversammlung

Die Synodalversammlung repräsentiert die Vielfalt kirchlichen Lebens, dient der Meinungs- und Willensbildung, berät über pastorale Fragen und thematische Schwerpunktsetzungen. Als Ort der Vernetzung und Kommunikation befördert sie das kirchliche und christliche Leben im Pastoralen Raum mit. Eine Synodalversammlung findet jährlich statt (s. Eckpunktepapier "Die Synodalversammlung im Pastoralen Raum).

Aus besonderen Gründen kann durch Beschlussfassung im Rat des Pastoralen Raums eine Synodalversammlung ins nächste Jahr verschoben werden. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Ein Mitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, kann die Mitgliedschaft im Rat des Pastoralen Raums aberkannt werden. Ein schwerwiegender Grund ist in der Regel gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen

objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Rates des Pastoralen Raums oder des Leitungsteams nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

(4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Räten Pastoraler Räume ist unzulässig. Ausgenommen sind amtliche Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft der delegierten, gewählten und hinzugewählten Personen in den Rat des Pastoralen Raums ist ein Ehrenamt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

a) Dem/der Vorsitzenden: Den Vorsitz führt in der Regel eine Person, die nicht im hauptamtlichen Dienst des Pastoralen Raums steht.

b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

Statt des/der Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Rat im Pastoralen Raum auch zwei Personen als Vorsitzende wählen, die sich gegenseitig gleichberechtigt vertreten können.

c) Der Schriftführerin/dem Schriftführer

d) Das Leitungsteam wird im Vorstand durch ein entsandtes Mitglied vertreten.

e) Der Vorstand kann auf Beschluss des Rates um bis zu zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert werden.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt. Von dieser Form der Wahl kann nicht durch Beschluss abgewichen werden.

(3) Der Vorstand ist unverzüglich über alle Angelegenheiten und Sachverhalte zu informieren, die in den Zuständigkeitsbereich des Rates des Pastoralen Raums fallen.

(4) Der Vorstand trägt Sorge für die Schriftführung.

(5) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Rates zu regeln sind. Der Rat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden vertritt bzw. vertreten den Rat des Pastoralen Raums nach außen.

(7) Der Vorstand trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden des Rates des Pastoralen Raums lädt bzw. laden spätestens vier Wochen vorher zur Synodalversammlung ein.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Rat des Pastoralen Raums ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands

(1) Der Rat des Pastoralen Raums und die Verbandsvertretung müssen sich bei allen wichtigen den Pastoralen Raum betreffenden Fragen gegenseitig informieren und kooperieren.

(2) Um die Kooperation zu gewährleisten, entsendet der Rat des Pastoralen Raums eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsvertretung. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeindeverbands beratend teil und ist nicht stimmberechtigt. Für den Verhinderungsfall ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu delegieren. Ebenso nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Rates des Pastoralen Raums beratend teil.

(3) Der Rat des Pastoralen Raums gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung strategische Vorgaben zum Einsatz von Ressourcen und zur Gestaltung von Entwicklungszielen, die bei der Vermögensverwaltung und der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen sind.

(4) In einer gemeinsamen Sitzung von Rat des Pastoralen Raums und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, nimmt der Rat des Pastoralen Raums Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes. Der Einladung ist der Entwurf des Haushaltsplans beizulegen. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 10 Arbeitsgremien

(1) Der Rat des Pastoralen Raums bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder ernennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Rat des Pastoralen Raums verantwortlich sind.

(2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche und Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Rat des Pastoralen Raums sind.

(3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 11 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen des Rates des Pastoralen Raums sind öffentlich. Der Termin und die Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

(2) Die Sitzungen des Rates des Pastoralen Raums sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Rat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit der Verbandsvertretung im Rat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.

(3) Die Mitglieder des Rates des Pastoralen Raums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit aus der Arbeit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Rat berichtet wird oder wenn darüber hinaus der Rat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.

(4) Anwesende, die nicht Mitglied des Rates des Pastoralen Raums sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Rat mehrheitlich anders beschließt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt ... in Kraft.

Mitglieder in der Projektgruppe:

Benedikt Achtermann, *Mitglied im Leitungsteams des Pastoralen Raums Saarlouis*

Dr. Elfriede Franz, *Vorsitzende des Katholikenrates, Mitglied im Vorstand des Diözesanrates*

Florian Gepp, *Referent des Generalvikars und Geschäftsführer der diözesanen Räte, BGV*

Ricarda Metz, *Referentin im Team Rechtsangelegenheiten der Kirchengemeinden und Kirchengemein-
deverbände, BGV*

Edith Ries, *Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raums Trier und im Vorstand des Diözesanrates*

Michaela Tholl, *Leiterin des Teams Engagemententwicklung, BGV*

Entwurf